



# **Werkstattbericht: Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg**

**16. Dezember 2016**

**Seminarveranstaltung Beihilfenrecht  
Update 2017**

# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg



Beihilfenrechtliche Relevanz?



# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

---

## Beihilfenrecht – Das unentdeckte Land?

- Systematische Aufarbeitung des Beihilfenrechts im Beteiligungsbereich seit 2010/2011
- Absicherung der wesentlichen Risiken im ÖPNV und bei Bädern
- Sukzessive Absicherung der „kleineren“ Gesellschaften
- Neue Herausforderung: Würzburger Kickers



# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

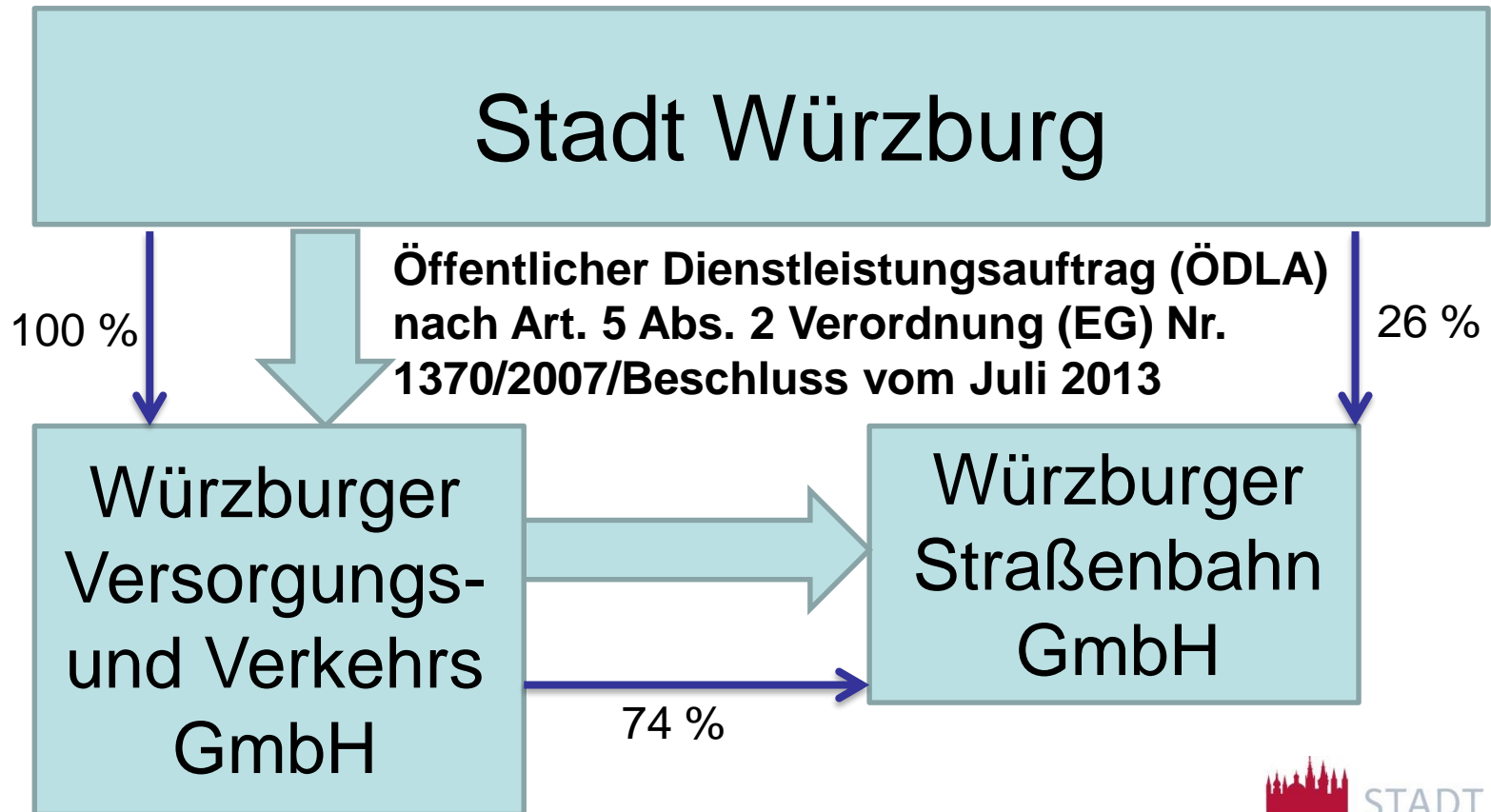
## ÖPNV



Linienverlängerung der Straßenbahn in Grombühl

# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

- Stadt Würzburg: Beihilfenrechtliche Absicherung **ÖPNV**



# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

---

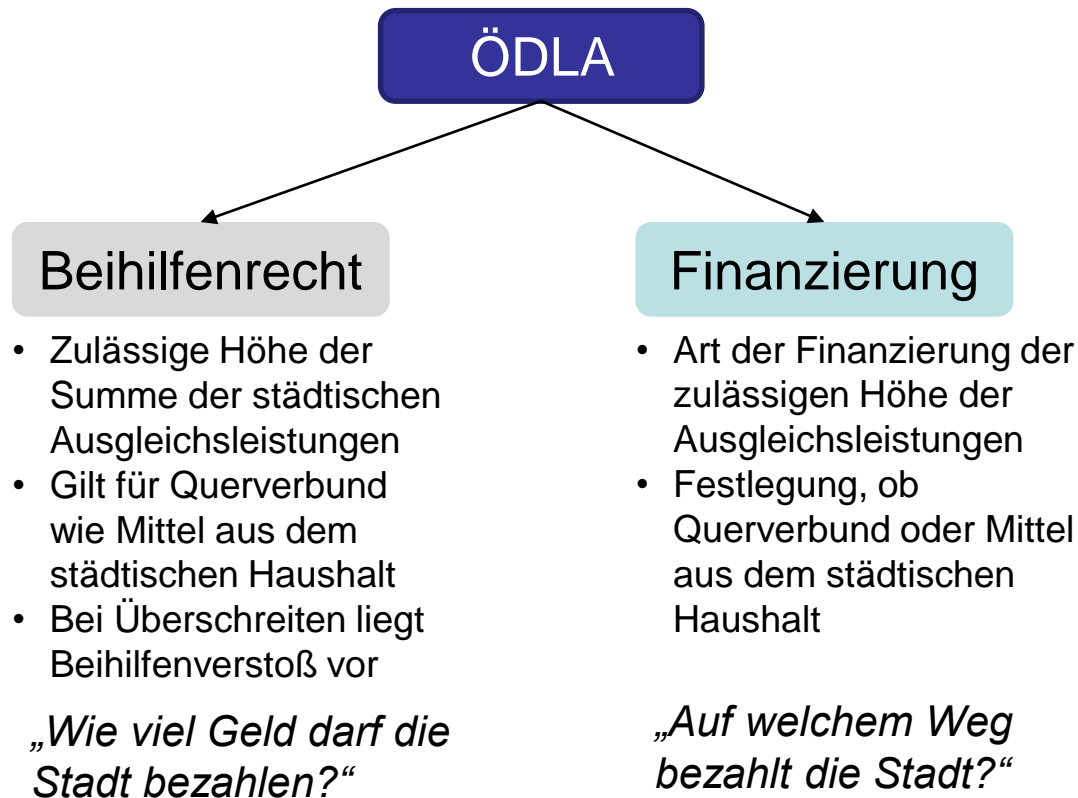
## Der ÖDLA definiert die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen („Daseinsvorsorge“)

- > WSB erbringt zunächst das aktuelle Fahrplan-Angebot
- > Zukünftige Angebotsentwicklung: Verweis im ÖDLA auf den jeweiligen Nahverkehrsplan
- > Ergänzend legt der ÖDLA Qualitätsstandards fest

Die Stadt Würzburg als Aufgabenträger bestimmt Art, Umfang und Inhalte des ÖPNV-Angebots für die städtischen Bürger

# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

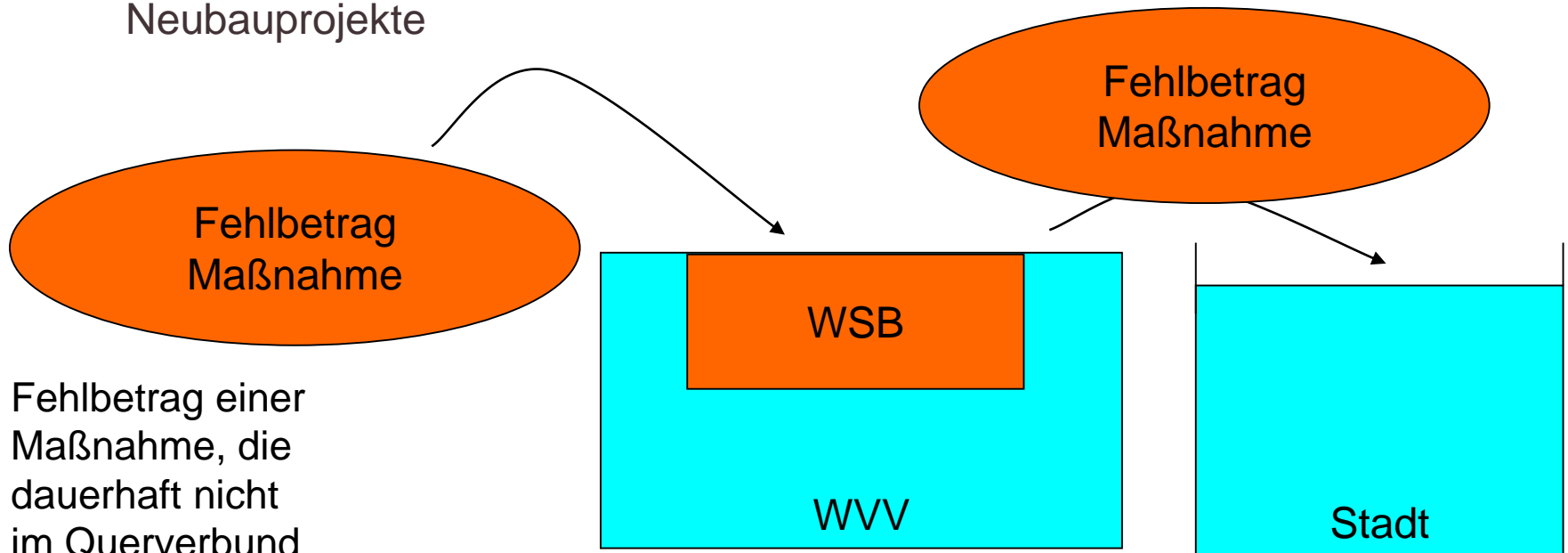
## Der ÖDLA regelt die Höhe des Ausgleichs und dessen Finanzierung



# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

## Finanzierung des ÖPNV-Angebots in Würzburg

„Überlaufsystem“ für Zubestellungen, die nicht über den Querverbund finanziert werden können – insbesondere umfangreiche Maßnahmen z.B. Strab-Neubauprojekte



Fehlbetrag einer Maßnahme, die dauerhaft nicht im Querverbund finanzierbar ist, d.h. der Querverbund „läuft über“

Der von der WSB vor Maßnahmenbeschluss im Vorfeld berechnete, jährlich „überlaufende“ Fehlbetrag muss kontinuierlich von der Stadt ausgeglichen werden. Dies muss bei den künftigen Haushaltsaufstellungen berücksichtigt werden



# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

---

## Bau- und Finanzierungsbeschluss Linienverlängerung der Straßenbahn in Grombühl im Juni 2016 – Übernahme von Lasten durch Stadt Würzburg

### Die Stadt Würzburg gewährt folgende Zuschüsse und Vergünstigungen:

- Zahlung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von 1,0 Mio. € an die WSB
- Gewährung einer 100 %tigen Bürgschaft an die WSB in Höhe des Eigenmittelanteils der Maßnahme und voraussichtlich anfallender Vorfinanzierungszinsen in Höhe von insgesamt 11,3 Mio. €

# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

## Bäder

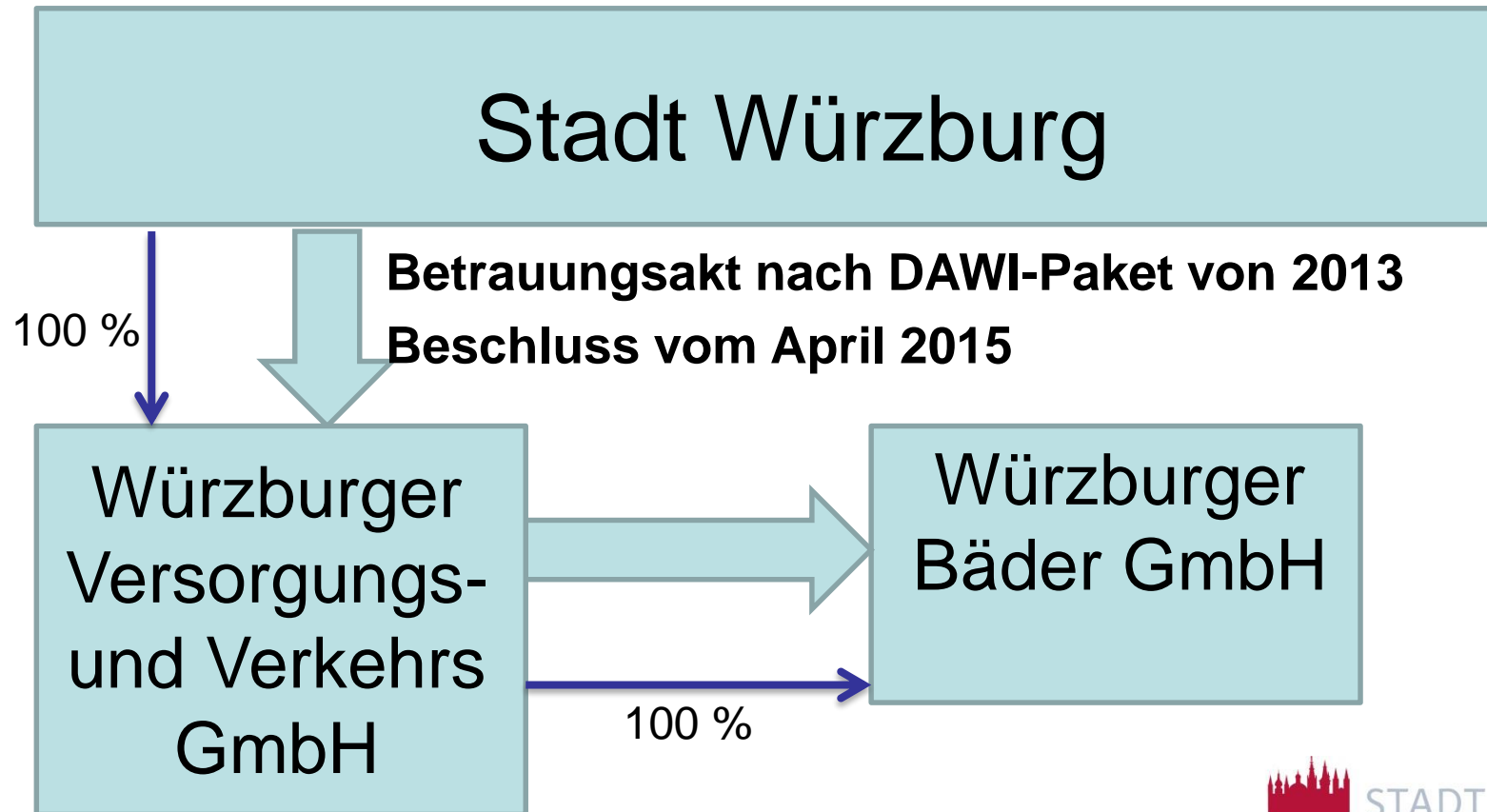


Perspektive

## Ersatzneubau des Familien- und Freizeitbades Nautiland

# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

- **Stadt Würzburg:** Beihilfenrechtliche Absicherung Bäder



---

# Der Betrauungsakt Bäder definiert die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen („Daseinsvorsorge“)

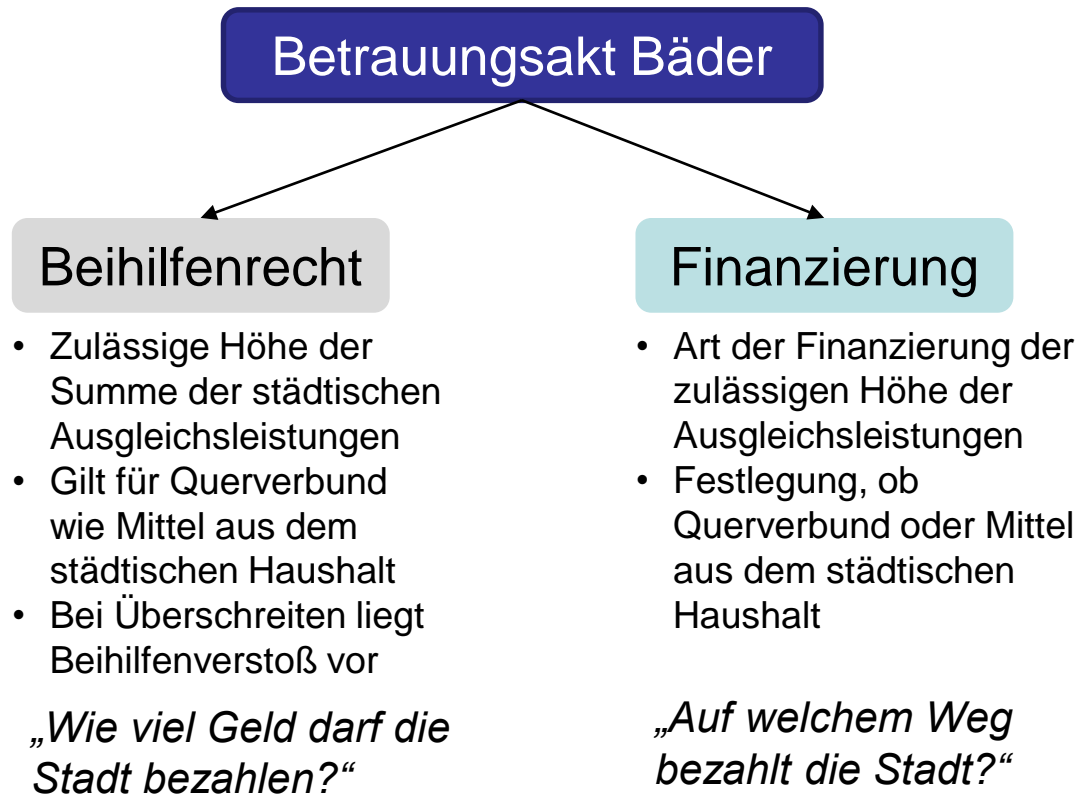
- > Würzburger Bäder GmbH ist Betreiber aller städtischen Bäder (Nautiland, Sandermare, Dallenbergbad, Lindleinsmühlebad) und der Eisbahn
- > Zukünftige Angebotsentwicklung: Verweis auf Sanierung/Ersatzneubau Nautiland und Eisbahn
- > Verpflichtung zur Erbringung von Durchführungs- und Qualitätsstandards

Die Stadt Würzburg als Gesellschafter bestimmt Art, Umfang und Inhalte des Bäder-Angebots für die städtischen Bürger



# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

## Der Betrauungsakt regelt die Höhe des Ausgleichs und dessen Finanzierung



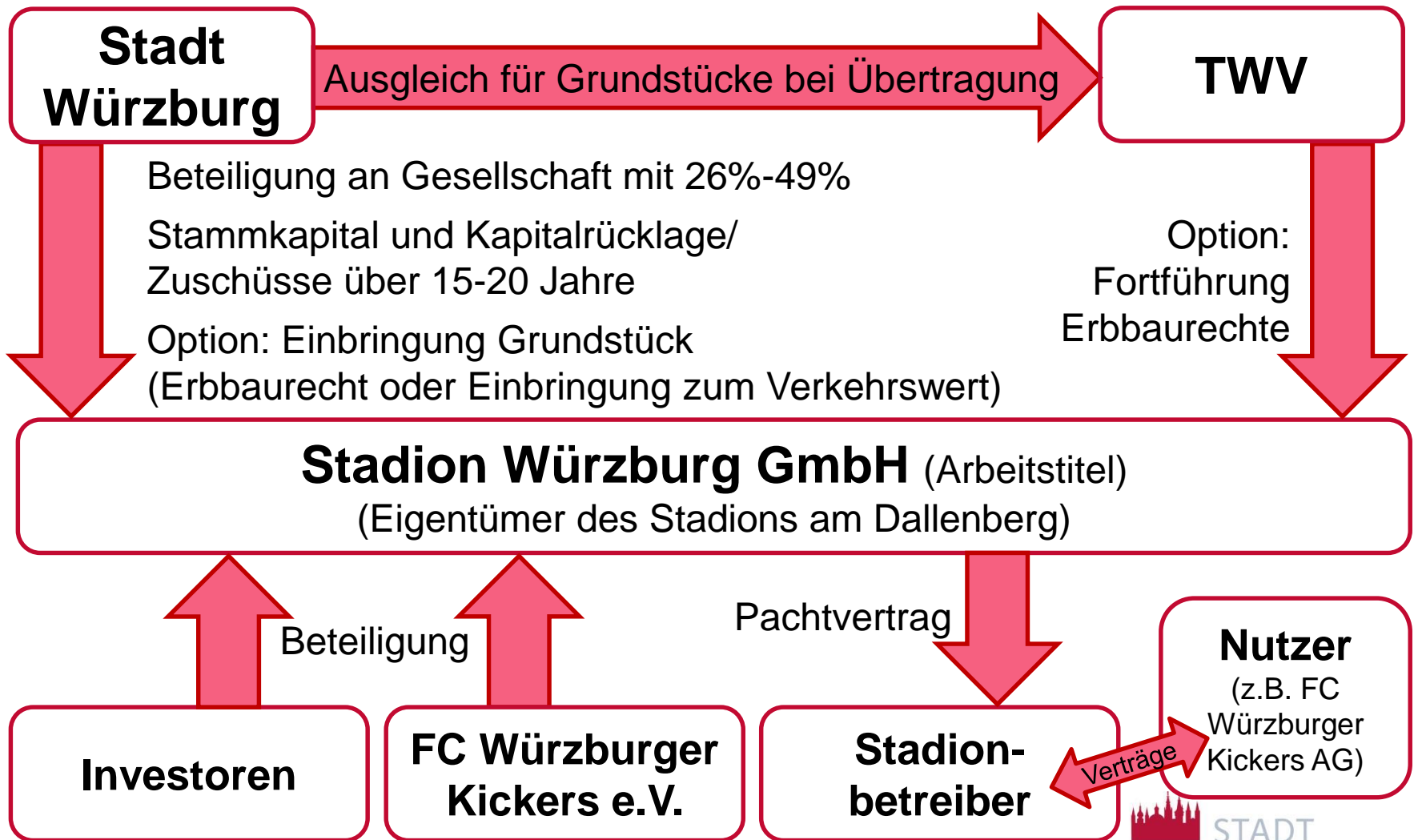
# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

## Fußball



Ausbau und Sanierung des Stadions am Dallenberg

# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg



# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

**Einhaltung rechtl. Rahmen für kommunale Beteiligungen**

**Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts für Finanzierung**

**Gewährleistung aller Anforderungen des öffentlichen Bau- und Sicherheitsrechts; Trinkwasserschutz**

**Dauerhafte Nutzung als sportliche Infrastruktur**

**Öffentliche Zweckbestimmung entsprechend der Beteiligungshöhe**



# Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis der Stadt Würzburg

---

## Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (v.a. Art 55) definiert die Voraussetzungen der beihilfenrechtlichen Zulässigkeit:

- > Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen bis EUR 15 Mio.
- > Nutzung der Sportinfrastruktur nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer.
- > Sportinfrastruktur muss mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen.
- > Verpflichtung zur Ausschreibung von Bau und Betrieb
- > Nachweis einer Finanzierungslücke
- > Beihilfeantrag und Transparenz der Beihilfe
- > Berichtserstattungs- und Veröffentlichungspflichten



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**